

Als ich sie unterbrechen wollte, sagte sie: „Schweigen Sie, Schweigen Sie, und lege dann ihre Hand in die meine. „Für immer!“

„Für immer!“ widerholte ich, indem ich heiss diese weiße Hand küste, die man mir reichete.

Vier Monate nachher war meine Mutter so weit hergestellt, daß sie eine der Fröhlichsten auf meiner Hochzeit war.

Tages- Ereignisse.

— Rendsburg, 13. August. Die Statthaltertschaft zieht richtig herüber, es ist bereits Quartier für sie und ihre Bureaus bestellt. Kiel wird also für bedroht gehalten. Und in der That könnten die Dänen einige Bataillone von Eckernförde her rasch gegen Kiel vorschicken, ohne daß wir es hindern können. Der schmale Eiderfarnal ist leicht zu überschreiten, besonders bei den Schleusen, die überbrückt sind. Vielleicht wollen sie uns durch eine solche Bewegung aus unserer Position locken, um uns auf einem für sie günstigeren Terrain mit Uebermacht anzugreifen. Man täuscht sich vielleicht in Deutschland über unsere Macht und murt wohl, daß wir unthätig bleiben. Man bedenke nur, daß die Dänen ihre Streitkräfte aus einer gegenwärtig dreifach überlegenen Bevölkerung ziehen, und Deutschland hat uns seit der Schlacht bei Idstedt kaum 1200 Mann zugeführt. So wie die Sachen stehen, bleibt uns nur eine hartnäckige, ausdauernde Defensive, um wenigstens Holstein zu decken. Kaum dürften wir im offenen Feld den Dänen hinreichenden Widerstand leisten können, viel weniger sie aus Schleswig treiben, zumal seit sie jeden gangbaren Weg verschanzt haben. Vom Felde ist wiederum Nichts von Bedeutung zu berichten. (Fr. J.)

— Rendsburg, 13. August. Aus der Landschaft Eiderstedt haben die Dänen requirirt nach dänischem Maß und Gewicht: 1) Jeden zweiten Tag in das Magazin für den rechten dänischen Armeezugel in Wimmert zu liefern 8 Stück Ochsen à 400 Pfd. Fleisch, 2650 Pfd. gefalzener oder geräucherter Speck, 12,000 Pfd. Roggenbrod, 400 Kannen Graupen, 365 Kannen gelbe Erbsen, 535 Kannen Kornbranntwein, 200 Pfd. Salz, 2000 Pfd. Heu, 6700 Pfd. Stroh, 80 Tonnen Hafer, 3 1/2 Faden Holz oder 17,070 Eoden Torf; 2) jeden vierten Tag in das nämliche Magazin zu liefern 26,000 Pfd. Lagerstroh; 3) an das Magazin in Friedrichstadt 1200 Pfd. Heu, 400 Pfd. Stroh, 16,000 Pfd. Lagerstroh; 4) vorläufig an das Hauptmagazin auf Gottorf 220 Stück Ochsen à 400 Pfd. Fleisch; 5) 600 zweispännige Wagen.

— Hamburg, 17. August. Gestern Abend entspann sich ein Seegefecht bei Frederiks-ort zwischen einem dänischen Dampfboot, zwei dänischen Kanonenbooten und dem holsteinischen

Dampfboot „Löwe“ und zwei holsteinischen Kanonenbooten. Heute Morgen 8 1/2 Uhr zogen sich die dänischen Fahrzeuge zurück. Der „Löwe“ hat einige Rumpfschiffe erhalten und eines der Kanonenboote gerieth in Brand, wurde jedoch bald gelöscht. (Telegr. Dep. v. Frankf. J.)

— Altona, 16. August, Abends. Heute Morgen ist der Rest der dänischen Gefangenen nach Glückstadt transportirt. Friedrichstadt ist von den Dänen wieder verlassen. 400 Stück Ochsen, die von den Dänen in der Marsch zusammengetrieben, sind ihnen von unsern Jägern unter Hauptmann Schöning wieder abgenommen und auf holsteinisches Gebiet gebracht worden. Sonst nichts Neues. (H. G.)

— Rendsburg, 16. August. Die Dänen schieben ihre Vorposten allmählig weiter vor.

Winnenden. Naturalienpreise vom 15. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	6	8	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	5	—	4	34	4	—
„ Dinkel neuer . . .	4	20	4	1	3	46
„ Gerste alte . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste neue . . .	4	48	—	—	—	—
„ Haber	4	30	4	24	4	18
1 Eimer Weizen . . .	1	6	1	4	—	—
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	44	—	40	—	38
„ Weichkorn . . .	—	52	—	48	—	45
„ Ackerbohnen . . .	—	48	—	44	—	40

Hall. Fruchtpreise vom 17. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchster.		Mittlerer.		Niederster.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen 10 . . .	8	fr.	9	fl. 20	8	fl. 32
„ Roggen 6	fl. —	fr.	5	fl. 38	5	fl. 20
„ Gemischt 6	fl. 8	fr.	5	fl. 58	5	fl. 36
„ Gerste —	fl. —	fr.	4	fl. —	fl. —	fr.
„ Haber —	fl. —	fr.	4	fl. 16	fl. —	fr.

Heilbronn. Fruchtpreise vom 14. August 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	48	9	36	8	30
„ Dinkel alter . . .	1	12	3	58	3	36
„ Dinkel neuer . . .	4	—	3	41	3	20
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	5	6	5	2	5	—
„ Haber	3	48	3	38	3	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Angeigem jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Wacknang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Warbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Wacknang und Umgegend.

Nro. 68. Freitag den 23. August 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das K. Oberamtsgericht Wacknang an sämtliche Schultheißenämter.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einführung der Schwurgerichte in Strassachen, sind ohne allen Verzug die Geschwornenlisten zu entwerfen und wird hiezu auf den Grund dieses Gesetzes Folgendes angeordnet:

I. Unmittelbar nach Empfang des gegenwärtigen Erlasses hat der Schultheiß jeder Gemeinde mit den beiden ersten Gemeinderäthen (nach der Sitzordnung) zusammenzutreten und die Geschwornenliste zu fertigen. (Gesetz Art. 63.)

II. In diese Liste sind mit den nachbemerkten Ausnahmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und irgend eine direkte Staatssteuer entrichten. (Art. 59. 63.)

III. In die Geschwornenliste sind nicht aufzunehmen:

- A. Diejenigen, welche während ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben von dem Amt eines Geschwornen ausgeschlossen sind, nämlich:
 - 1) Geistliche aller Konfessionen.
 - 2) Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsministeriums; Oberamtsleute und Oberamtsaktuare; Polizeioffizianten, einschließlich der Mitglieder des Landjägerscorps; active Militärpersonen. (Art. 61.)
- B. Diejenigen, welche unfähig sind, Geschworne zu werden u. z.:
 - 1) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Verlust oder zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt sind und zwar die letztern für die Dauer der bestimmten Zeit, ferner diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe oder zu einer Festungsstrafe oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt sind; ferner diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen eines — eine solche Ehren- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens von der Instanz entbunden, oder durch gerichtlichen Beschluß derzeit in den Anschuligungsstand versetzt sind. Alle diese Personen sind jedoch nur dann aus der Geschwornenliste wegzulassen, wenn sie nicht durch einen allgemeinen oder besondern Gnadenact amnestirt sind;
 - 2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während des Gantverfahrens und auf so lange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlassvertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat;
 - 3) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
 - 4) Personen, welche im Laufe der — der Entwerfung der Geschwornenliste vorangegangenen drei Jahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit

oder Theuerung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liste empfangen;

- 5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geschwornen untauglich sind;
- 6) Diejenigen, welche in einem Dienstbotenverhältnis stehen. (Art. 60.)

IV. Die Geschwornenliste muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. in jeder Gemeinde bis zum 9. September (einschließlich) gefertigt seyn (Art. 63. 64.), und ist am Schluß von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen, mit dem Tag des Abschlusses versehen, zu beurkunden.

V. Sobald die Liste gefertigt ist, spätestens vom 10. Septbr. (einschließlich) an wird die Geschwornenliste acht Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt; es ist dieß am Tage zuvor durch Ausruf und öffentlichen Anschlag in der ganzen Gemeinde bekannt zu machen und daß diese Bekanntmachung geschehen, von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen in der Geschwornenliste zu beurkunden. (Art. 64.)

VI. Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu machen, wegen Uebergehung zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen. (Art. 65.) Die Einsprache kann entweder schriftlich oder mündlich bei dem Schultheißen geschehen, welcher hierüber ein von ihm zu beurkundendes Protokoll zu führen hat. Am achten Tage, vom Tage der Auflegung der Liste an gerechnet, Abends 6 Uhr hat der Schultheiß auf der Liste zu bemerken, daß solche acht Tage lang auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt gewesen.

VII. Innerhalb der nächsten Zeit nach dem Ablauf der Einsprachfrist hat der Schultheiß die Geschwornenliste nebst den erhobenen Einsprachen dem Gemeinderath vorzulegen, dieser erkennt über die Einsprachen und verfügt die Berichtigung der Liste, wenn er sie für begründet findet; findet er sie nicht begründet, so gibt er dieß dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu erkennen; der Tag, wenn dieß letztere geschehen, ist im Gemeinderathsprotokoll zu bemerken. Ueber diese ganze Verhandlung hat der Gemeinderath ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen; ist keine Einsprache erhoben worden, so ist dieß von dem Gemeinderath in der Geschwornenliste zu beurkunden.

Dem Beschwerdeführer ist gestattet, seine Beschwerde bei dem Bezirksausschusse innerhalb der zertörllichen Frist von acht Tagen auszuführen und hat sich derselbe dießfalls an den Oberamtsrichter, als den Vorstand des Bezirksausschusses, zu wenden. Eine Belehrung über das Beschwerderecht findet nicht Statt. (Art 66.)

VIII. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen vor der Ortsbehörde:

- 1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.
- 2) Staatsbeamte, Militärpersonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt. Wollen diese Personen von dem Amt eines Geschwornen befreit werden, so sind sie verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts innerhalb der Frist, während welcher Einwendungen gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können, (Abs. VII.) anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen darüber vorzulegen; findet der Ortsvorsteher die Ablehnung begründet und nachgewiesen, so ist er berechtigt, die betreffende Person aus der Liste zu streichen. (Art. 62.) Die Nachweisungen sind der Liste beizulegen.

IX. Die Geschwornenliste ist nebst den über die Einsprache erwachsenen Actenstücken bis zum 1. Oktober an den Oberamtsrichter einzusenden. Diejenigen Listen, welche bis dahin nicht eingesendet sind, werden durch Wartboten auf Kosten des Schultheißen abgeholt.

Der Liste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt zum Amte der Geschwornen erachtet.

Bei dieser Bezeichnung haben die Gemeinderäthe auf die geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit der zu bezeichnenden Personen, sowie auf diejenigen, welche zugleich in Absicht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und sonstigen Verhältnisse den für das Amt eines Geschwornen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit besitzen, Rücksicht zu nehmen. (Art. 71.)

X. Formulare zu den Geschwornenlisten können aus der Berthold'schen Buchdruckerei dahier bezogen werden. Da das Geschäft jährlich wiederkehrt, so findet man es angemessen, wenn die Schultheißen die Erlasse und etwaige Conceptionen ihrer Arbeiten in einem besondern Fascikel aufbewahren.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche in dem Amt eines Geschwornen liegt, versteht man sich zu den Schultheißen des Bezirks, daß sie die Listen mit gehöriger Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausfertigen.

B a c k n a n g, den 20. August 1850.

Oberamtsrichter
F e c h t.

B a c k n a n g. [Weitere Bekanntmachung wegen der Capitalsteueraufnahme auf das Jahr 1850—51.] Zu der Aufforderung vom 18. dieß bezüglich der Vornahme der Capitalsteueraufnahme pro 1850/51 (Murrthal-Vote Nr. 67) werden Behufs dieser Aufnahme noch folgende Erläuterungen nachgetragen:

a) Aus den Entschädigungen, welche nach Art. 7 des Gesetzes vom 14. April 1848 sowie nach dem Zehent-Ablösungs-Gesetz vom 17. Juni 1849 für aufgehobene Gefälle aus der Ablösungs-Kasse zu leisten sind, so wie aus denjenigen, welche Körperschaften und Kirchenfründen für ihre unter Vermittlung der Ablösungskasse zur Ablösung kommenden Gefälle aus dieser Kasse zu empfangen haben, wird die Capitalsteuer wie bisher bei den Zinszahlungen der Kasse von dieser in Abzug gebracht, während die Hofdomänenkammer, sowie die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenfründen hinsichtlich ihrer ohne Vermittlung der Ablösungskasse zur Ablösung kommenden Zehenten und Gefälle, desgleichen Privatberechtigte, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Juni 1849 in Betreff der Freiegebung der Vermittlung der Ablösungskasse die Entschädigungen für die aufgehobenen Zehenten und Gefälle von den Pflichtigen unmittelbar beziehen, diese ihre verzinsslichen Entschädigungen selbst zu fatiren und zu versteuern haben.

b) Eine Ausnahme hievon (Pkt. a) machen die Gefäll-Ablösungs-Capitale der Kirchen- und Schulstellen, aus welchen die Zinse, insoweit sich solche auf nicht erledigte Kirchenfründen beziehen und Theile eines besoldungssteuerepflichtigen Einkommens bilden, der Besoldungssteuer und nicht der Capitalsteuer unterliegen und somit in die Besoldungs-Fassionen aufgenommen werden, wogegen solche Capitale erledigter Stellen, wovon das Einkommen in den evangelischen Pfarr-Unterstützungsfonds oder in den katholischen Interalarfonds oder in eine Camerariats-Kasse fließt, als solche von den betreffenden Verwaltern in bisheriger Weise zur Capitalsteuer zu fatiren sind.

c) Die Kosten der Capitalsteueraufnahme für den Staat dürfen durch Arbeiten für die Steuererhebung der Gemeinden und Amtskörperschaften, wie die zu diesem Zweck angeordnete abgefonderte Aufnahme der Kassen-Capitalien, die Berechnung der Steuer, die Anlegung der Einzugsregister u. nicht vermehrt werden, vielmehr müssen etwaige dießfalls gemachte Anrechnungen von den die Staatskasse betreffenden Kosten ausgeschieden werden, und sind dießfallsige Kostenzettel abgefondert vorzulegen um die Antheile für die Amtspflege und Gemeinden zu bestimmen.

Den 22. August 1850.

Königl. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

B a c k n a n g. [Auswanderung.] Der ledige Carl Friedrich Wieland von Spiegelberg wandert nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Hamburg aus.

Den 22. August 1850.

K. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

Oberamt B a c k n a n g.

Aufruf zu Anmeldung von Rechten, welche auf abzulösenden Zehenten ruhen.

Gemäß dem Art. 44 Ziffer 2 des Zehent-Ablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849, Reg.-Bl. S. 198, werden die Inhaber von Rechten, welche auf den zur Ablösung angemeldeten — hienach aufgeführten Zehenten ruhen, und wozu insbesondere nach Art. 27 des Gesetzes gehören:

- 1) Competenzen von Geistlichen, Lehrern und Messnern;
- 2) Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Messnerhäusern, sowie Friedhöfen;
- 3) sonstige Kirchen- und Schulrequisiten;
- 4) Faselviehhaltung,

soweit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungscapital bei der unterzeichneten Ablösungsbehörde binnen des Termins von neunzig Tagen unter dem Rechtsnachtheil aufgerufen, daß, falls sie ihre Rechte nicht rechtzeitig wahrten würden, sie sich lediglich an den Zehentberechtigten zu halten haben.

Die zur Ablösung angemeldeten Zehenten sind:

- 1) B a c k n a n g mit Germannsweilertshof, Seehof, Untermühle und Walke — der große und kleine Zehenten der Staats-Finanz-Verwaltung;
- von den zur Gemeinde B a c k n a n g gehörigen — eigene Markungen bildenden Parzellen:

- a) Mittelschönthal — der große Zehenten der Staats-Finanz-Verwaltung und der kleine und Heuzehenten der Pfarrei Erbsetten;
- b) Stiftsgrundhof — der große, kleine und Heuzehenten der Staats-Finanz-Verwaltung und der kleine Zehenten der Pfarrei Erbsetten;
- c) Unterschönthal — der große und kleine Zehenten der Staats-Finanz-Verwaltung;
- 2) Allmersbach — der große, kleine und Wein-Zehenten der Staats-Finanz-Verwaltung;
- 3) Heutensbach — ebenso;
- 4) (Sulzbach) — Parzelle Siebenfnie: der große Zehenten der Staats-Finanz-Ver-

waltung und der kleine Zehnten der Pfarrei Sulzbach.
Am 19. August 1850.

Ablösungs-Commissär
Hahn.

B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Johannes Gunfer, Bauers von Ungeheuerhof, wird am Samstag den 14. September 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause in Badnang im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht:

Liegenschaft:

Markung Ungeheuerhof.

1 zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung auf dem Ungeheuerhof, neben dem Weg; Anschlag 1000 fl.

G a r t e n:

1/8 Mrg. 32,7 Rth. Gras- und Baumgarten beim Haus, neben Johannes Fliemann; Anschlag unter obigem Anschlag.

Markung Badnang.

A e c k e r:

1 1/8 Mrg. 33,5 Rth. im Kusterfeld, neben Christoph Kübler, Sonnenwirth; Anschlag 200 fl.

5/8 Mrg. 29,1 Rth. allda, neben Friedrich Häuser; Anschlag 60 fl.

5/8 Mrg. 42,0 Rth. im Heiligengrund, neben Jakob Häuser 70 fl.

6/8 Mrg. 10,4 Rth. allda, neben Bernhard Fichtner 90 fl.

W i e s e n:

4/8 Mrg. 12,1 Rth. im Ezlenbach, neben David Feuchts Wittwe 120 fl.

1 Mrg. im Mädlensbach, neben Johannes Fliemann 220 fl.

17/8 Mrg. 21,6 Rth. allda, neben Johannes Reber 300 fl.

14/8 Mrg. 4,9 Rth. in Heiligengrund, neben Johannes Reber 180 fl.

Markung Unterweissach.

A e c k e r:

1 Mrg. 2 Brtl. in Mädlensbach, neben Johannes Reber 180 fl.

1 Mrg. in Huebäckern, neben Bauer Steidle von Unterweissach 200 fl.

1 Mrg. 12 Rth. im Wannengrund, neben Bauer Kurz von da 180 fl.

2 Brtl. 3 Rth. am Weissacherweg, neben Benzenmüller Heller von da 100 fl.

Markung Heiningen.

A e c k e r:

2 Mrg. 2,5 Rth. in Ungeheueräckern, neben Michael Mezger 320 fl.

3/8 Mrg. 43,4 Rth. in Struth, neben Johannes Reber 120 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
Schmütle.

Badnang. (Haus = Verkauf.)

Dem Ludwig Jakob Lang bei n von hier wird im Executionswege

G e b ä u d e:

1/3tel an einem Wohnhaus nebst Scheuer in der Breigasse, neben Gottlieb Kurz, Schmied, angekauft um 160 fl.

am Samstag den 14. September 1850,

Vormittags 8 Uhr,

zum wiederholten öffentlichen Aufstreich gebracht, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 10. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
Schmütle.

B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

Dem Gottlieb Traub, Rothgerber dahier, wird im Executionswege am

Dienstag den 24. Septbr. d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich verkauft:

die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus in der Aspacher Vorstadt, neben Georg Eckstein und der Murr, nebst Gärtlen vor dem Haus, angekauft zu 600 fl.,

wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 21. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
Schmütle.

Schlichenweiler.

Gemeindebezirks Sechselberg.

Hofguts = Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des weil. Georg Friedrich Strohmaier, gewesenen Bürgers und Bauers von Schlichenweiler, kommt die sämtliche vorhandene Liegenschaft, als:

G e b ä u d e:

Ein im Jahr 1848 neu erbautes zweistöckiges, zu zwei Wohnungen eingerichtetes Wohnhaus mit 2 Viehställen außen im Weiler;

F e l d g ü t e r:

12 3/8 Mrg. 43,1 Rth. Acker,

5 3/8 Mrg. 47,0 Rth. Wiesen,

1 1/8 Mrg. 2,8 Rth. Gemüse-, Gras- und Baumgarten,

15 3/8 Mrg. 15,9 Rth. Wald und

circa 1/8 Mrg. Weinberg,

tarirt zusammen um 4225 fl., im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden stückweise oder im Ganzen zum Verkauf.

Die Bedingungen, welche vor der Verkaufs-Verhandlung bekandt gemacht werden, sind annehmbar und sämtliche Realitäten in bestem baulichen Zustande, insbesondere sind die Waldungen in sehr schönem Bestand.

Der Verkauf findet am

Dienstag den 3. September d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause in Sechselberg Statt, zu welcher Zeit die Liebhaber, auswärtige mit ortsobrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, sich einfinden wollen. Für den Fall ein Liebhaber zum ganzen Anwesen sich zeigen würde, so würden auch nach Wunsch die vorhandenen ungedroschenen Früchte, Futter und Baurengeschirr mit in den Kauf gegeben, und nach Umständen kann auch die Hälfte des Kaufschillings gegen genügende Sicherheit und Verzinsung auf dem Gute stehen gelassen werden. Das ganze Hofgut kann täglich eingesehen und vorläufig mit dem Pfleger der Kinder des + Strohmaier, Matthäus Kurz, Bauers in Luzenberg, vorbezüglich des Aufstreichs unterhandelt werden.

Den 17. August 1850.

Waisengericht.

G r o ß b r a u c h.

Wirthschafts- und Guts = Verkauf.

Auf das dem Johann Jäkle in der Scherbenmühle zugehörige Anwesen hiesiger Markung, wie solches schon öfters in diesem Blatte beschrieben wurde, sind bei einem gerichtlichen Anschlage von 13,500 fl. bis jetzt bloß 6000 fl. geboten.

Es findet nun am Montag den 2. September d. J. ein nochmaliger und zwar der letzte Verkauf Statt, und wird am Schlusse der Verhandlung das Anwesen definitiv abgegeben werden.

Kaufslustige wollen sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr, versehen mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Bemerkt wird noch, daß für die abgebrannte Scheuer 837 fl. und für die nöthige Reparation des Hauses 212 fl. aus der Brand-Kasse verwilligt sind, die dem Käufer überlassen werden.

Am 5. August 1850.

Schultheißenamt.
Seuser.

U n t e r w e i s s a c h.

Fabrniß = Verkauf.

In der Debitmasse des Christoph Holzwarth zu Dresselhof, wird am Samstag den 7. Septbr. 1850, Morgens 8 Uhr, eine Fabrniß = Versteigerung gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei vorkommt:

Betten, Leinwand, Schreinwerk, Feld- und Handgeschirr, zwei Pferde, eine Kuh, wozu die Liebhaber auf den Dresselhof eingeladen werden.

Den 21. August 1850.

Schultheißenamt.
Enßlin.

U n t e r w e i s s a c h.

Hofguts = Verkauf.



Das in den frühern Nummern dieses Blattes näher beschriebene Hofgut in der Debitmasse des Christoph Holzwarth zu Dresselhof, welches bis jetzt zu 4025 fl. angekauft ist, kommt am

Freitag den 6. September d. J.

zum letztenmal auf dem hiesigen Rathhause, Vormittags 10 Uhr, in Aufstreich, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

In dergleichen Debitsache wird am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, das ebenfalls in den frühern Nummern dieses Blattes näher beschriebene Hofgut zu Ellenweiler mit einem gemeinderäthlichen Anschlag von 1000 fl. an den Meistbietenden verkauft, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 21. August 1850.

Schultheißenamt.
Enßlin.

Privat Anzeigen.

Badnang. Am nächsten Sonntag habe ich den Brezelnbactag, wozu ich höflich einlade.

Bäcker Schwarz.

Badnang. (Einladung.)

Diesigen guten Freunde, welche am letzten Sonntag bei meinem Brezelnbactag nicht erschienen sind, werden auf morgenden Bartholomäus-Feiertag höflich eingeladen.

Bäcker Wahl.

Vollmonds-gesellschaft

nächsten Sonntag den 23. August auf dem Frühmehhof.



B a d n a n g.

Bücher = Verkauf.

In der Gantsache des verstorbenen Schulamts-Berweters Bernhard Kaufmann von Ebersberg, ist der Unterzeichnete beauftragt, die in der Masse vorhandenen Bücher u. s. w. zum öffentlichen Verkauf zu bringen, es befinden sich darunter werthvolle Werke über Mathematik, Naturgeschichte, Geographie, Werke französischer Schriftsteller, sowie gute Karten, insbesondere der historisch geographische Atlas von Löwenberg.

Zum Verkaufe werden die Liebhaber auf Montag den 9. Septbr. d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in die Wohnung des Unterzeichneten mit dem Anfügen eingeladen, daß die Bücher u. s. w. nur gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Am 21. August 1850.

Gemeinderath
Bincon.

N i c h e l b a c h.

Fahrniß - Verkauf.

Nächsten Dienstag den 27. August Nachmittags 1 Uhr, verkauft der Unterzeichnete gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand:

- 1 Brabanterwendepflug, 1 Brabanterpflug,
- 1 vier-spännigen Wagen, 1 zwei-spännigen Wagen,
- 1 Branntweinhafen mit allem Zugehör, Fässer und Züber von verschiedenem Gehalt, 2 Bütten, 2 Weinbutten, 1 harthölzernen Tisch und 1 Puzmühle.

Adam L a y e r.

B a t t a n g.

Verlorenes Milchschwein.

Gestern Nacht den 21 d. M. ist zwischen hier und Oppenweiler ein Milchschwein von schwarzer Farbe verloren gegangen. Der redliche Finder wird unter Zusicherung einer guten Belohnung und Bezahlung des Futtergeldes gebeten, Anzeige davon zu machen bei der

Redaction.

M u r r h a r d t.

Berner - Wägele feil.

Ein grün lackirtes Berner - Wägele auf liegenden Federn, mit Sig und Sprigleber, Fallperre, Deichsel und Lanne, gebraucht, steht zu verkaufen und ist einzusehen bei

Tobias W i e l a n d's Wittwe.

Die Revision der württ. Landes-Verfassung.

Der aufgelösten Landesversammlung wird von den Gegnern so gerne der Vorwurf gemacht, sie habe nichts zu Stande gebracht, sie habe sich in Betreff der Verfassungs-Revision nicht mit der Regierung verständigen wollen, ihre Forderungen seien vielmehr übertriebene gewesen, in deren Folge die Regierung sogar verpflichtet gewesen sey, eine abermalige Auflösung der Versammlung eintreten zu lassen u. Diese und andere ähnliche Vorwürfe, mit denen gewöhnlich zugleich auf die Neuwahl spekulirt wird, zeugen aber entweder von blindem Parteilhas und absichtlicher Entstellung von Thatfachen, womit der mit den parlamentarischen Verhandlungen weniger bekannete Bürger irre geführt werden will, oder sind sie ein Beweis von Unkenntniß und oberflächlichem Urtheil.

Die Hauptaufgabe für die beiden aufgelösten Versammlungen war allerdings die Abänderung

unserer Landesverfassung von 1819, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig wurde oder sich sonst durch die seit 31 Jahren gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen hat; sodann aber auch die Prüfung der Staats-Ausgaben und Einnahmen und die Verwilligung oder Verweigerung der Steuern. Daß, nachdem von den Regierungen und Fürstenhäusern der berückichtigte deutsche Bund, welcher im Frühjahr 1848 aufgelöst wurde, wieder ins Leben zurückgerufen wird und man nichts mehr von einer deutschen Reichsverfassung und einer deutschen Nationalvertretung wissen will, auch die deutsche Frage einen Hauptgegenstand für die Landesversammlung ausmache, ist begreiflich, denn hievon hängt es ja hauptsächlich ab, ob die errungenen Rechte, welche in die Verfassung aufgenommen werden sollen, Bestand haben oder ob wir wieder in die Zeit vor dem März 1848 zurückkehren sollen.

Das Gesetz, auf dessen Grund die verfassungs-revidirende Landesversammlung gewählt und zusammenberufen wurde, ist schon vor 13 Monaten, nämlich unterm 1. Juli v. J. erlassen und die deutschen Grundrechte, welche die Verfassungsänderung hauptsächlich nothwendig machten, sind schon 1/2 Jahr früher in Württemberg als Gesetz verfindet worden.

Die württemb. Regierung war verpflichtet, der Landesversammlung einen vollständigen Entwurf über die Verfassungsabänderungen zur Berathung vorzulegen und sie hätte wahrlich, wenn es ihr damit Ernst gewesen wäre, im Verlaufe von mehr als 1 Jahre Zeit genug dazu gehabt; allein bis zur Auflösung der letzten Versammlung haben wir keinen umfassenden Entwurf gesehen, aus dem man hätte entnehmen können, wo die Regierung hinaus will, sondern nur einzelne aus der Verfassung herausgerissene Bruchstücke und zwar über die Zusammensetzung einer 1. und 2. Kammer und über das Wahlrecht, und diese Vorschläge waren von der Art, daß die Abschaffung der Standesvorrechte nur ein leerer Schall gewesen, in der That aber die Verfassung von 1819 durch sie nicht verbessert, sondern verschlechtert worden wäre. Die Verfassungs-Revision hat sich aber nicht bloß auf das Wahlrecht und die Volksvertretung zu beschränken, sondern auch auf die Aufnahme der Grundrechte überhaupt auszudehnen, wenn diese dem Volk erhalten bleiben und die bis vor zwei Jahren bevorzugten Stände nicht wieder in ihre Vorrechte eingesetzt werden sollen; sie hat, wenn sie dem Bedürfnisse der Zeit entsprechen und für das Volk von praktischem Nutzen werden soll, die Verhältnisse der Gemeinden und Bezirkskörperschaften unter sich und zum Staate neu zu regeln, wohin auch die Abschaffung der Kreisregierungen gehört und wobei auch die Lebenslänglichkeit oder Nichtlebenslänglichkeit der Gemeindevorsteher zur Sprache gekommen wäre; sie hat das Verhältniß des Staats zu den Kirchen und ihren Dienern und zur Schule und ihren Lehrern,

wie das Verhältniß der Kirche zur Schule festzustellen; sie hat sich darüber auszusprechen, ob der König in Sachen der Gesetzgebung ein „absolutes Veto“, in dessen Folge er jedem Gesetzesvorschlag der Landesversammlung seine Zustimmung verweigern kann, oder ob er ein bloß „suspensives Veto“ haben soll, wonach ein solcher Gesetzesvorschlag von selbst in Kraft tritt, wenn er in einem gewissen Zeitraume bei mehreren aufeinander folgenden Landtagen von den Landesversammlungen beschlossen wurde. Die Verfassungs-Verbesserung hat sich ferner auf die Pflichten und Rechte der Staatsdiener, auf das Steuerverwilligungs- und Verweigerungsrecht, auf die Wehrverfassung und auf die Staats- und Volkswirtschaft, als da ist: Hof- und Staatskammergut, Straßen und Eisenbahnen, Postanstalt, Forstbetrieb, Centralstellen für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel u. einzulassen. (Schluß f.)

Tages - Ereignisse.

— Mitten im größten Unfrieden genießt Deutschland das Schauspiel eines feierlich ausgerufenen Friedenscongresses. In Frankfurt haben sich die Freunde und Leiter desselben versammelt, Engländer, Franzosen und Nordamerikaner und durch ganz Deutschland fliegen Briefe, um nach Frankfurt einzuladen. Allgemeiner Friede soll angebahnt, Gewalt der Waffen bei Streitigkeiten der Völker verdrängt werden, durch Friedenscongreffe und Schiedsgerichte u. s. w. Sehr löblich und gut, nur sollten die Engländer und Franzosen daran denken, daß das gute Recht höher steht als der Friede und daheim auf Anerkennung desselben hinwirken. Es ist eine demüthigende Zumuthung der Engländer und Franzosen an Deutsche, in Frankfurt der Friedenspredigt beizuwohnen und wie ausdrücklich bestimmt ist, kein andres Wort laut werden zu lassen, während eben in England mit ein paar Federstrichen von den Diplomaten über das deutsche Schleswig-Holstein verfügt wird und Deutsche nicht für Eroberungen, sondern für natürliches und verbrieftes Recht das Schwert gezogen haben. Geht also heim und predigt in euern Parlamenten und in euern Zeitungen das Recht, ruft es euern Regierungen unermülich in Ohr und Gewissen, daß sie es endlich hören und achten und dann kommt und ruft den Frieden in Deutschland aus. Nicht durch Krieg, durch faulen Frieden ist Deutschland dahin gekommen, wo es ist, durch Frieden um die Achtung des Auslandes und der jetzige Augenblick ist für ein ehrliebendes Volk der unglücklichste, Frieden um jeden Preis auszurufen. Erst Recht und dann Friede!

— Schleswig-Holstein, 16. August. Wenn auch unsere Armee unthätig verharrt in ihren Divouaks an der Eider und zusieht, wie die Dänen sich immer mehr befestigen, und von Danewirk bis Cäternförde eine Reihe von Schätzen aufführen, so glaube man doch nicht, daß man während dieser durch die Verhältnisse gebotenen scheinbaren Unthätigkeit unserer Armee keine solche Vorbereitungen trifft, wodurch den Dänen nicht gestattet seyn dürfte, aus diesen ihren Befestigungen großen Nutzen zu ziehen. Wo ein Willisen, wo ein v. d. Tann commandiren, da pflegt das Heer keiner müßigen Ruhe, da werden in der tiefsten Stille zum voraus alle diejenigen Dispositionen getroffen, welche, wenn es zum Treffen kommt, alle Anstrengungen des Feindes resultatlos machen. Man enthalte sich auch deshalb im Süden Deutschlands noch jeden Urtheils und gedulde sich nur noch eine kurze Zeit, dann wird man erfahren, wie diese factische Waffenruhe benützt worden, um das Heer und die eigene Kraft zu stärken, damit Deutschland kein zweites Idstedt zu beklagen habe. Wohl ist es hart für die armen Schleswiger, die inzwischen von den Dänen fast rein ausgeplündert und unter der Last der dänischen Requisitionen fast erdrückt werden. Denn nicht bloß die reiche Marsch der Friesen, die Aemter Londern und Bredstedt und das ganze Eiderstedtsche müssen unerschwingliche Requisitionen aufbringen, die, wenn sie nur noch kurze Zeit anhalten, das Land in die größte Armuth stürzen, sondern auch das Land Schansee und Angeln, der ganze Strich von der Apenrader Bucht bis nach Banderop, eine Meile von der Westküste, werden von den Brandschatzungen der Dänen heimgesucht. Doch alles dieses trägt nur dazu bei, die dänische Regierung noch unmöglicher in diesem Lande zu machen, und zieht den Dänen den Boden unter den Füßen weg. — Wenden wir uns aber zu der Civil-Verwaltung und sehen einmal zu, wie der Landeszerpalter Tillsch das Regiment führt; ob da mehr Humanität vorwaltet, ob man da mehr darauf Bedacht nimmt, sich die Herzen der Einwohner zuzuwenden. Nein, auch da wird Rache geübt, auch da wird mit kannibalischer Lust das Glück ganzer Familien und Gemeinden gemordet. Jeder Beamte, Prediger und Lehrer, der nicht die dänische Cocarde an den Hut stecken will, wird seines Amtes entsezt, aus seiner Heimath verwiesen und mit Frau und Kind ins Elend gejagt. Den Gemeinden werden die schofelsten Subjecte, die wegen ihrer Immoralität und Unsitlichkeit allgemein verachtet werden, zu Seelsorgern aufgedrungen; die Aeltern werden gezwungen, ihre Kinder zu Lehrern in die Schule zu schicken, die nicht nur alles Wissens baar sind, sondern auch deren Lebenswandel den Kindern nicht zum Muster aufgestellt werden kann! Jeder, der den Dänen durch Spionage Dienste geleistet hat, erhält ein Amt, und trotz dem Allen sind viele Stellen noch nicht wieder besetzt worden, weil es den Dänen an weltlichen und kirchlichen Beamten fehlt. So hauset der Däne in einem Lande, von dessen Markt er bis vor zwei Jahren gekehrt und dessen reiche Märschen ihn einst wieder mästen sollen! — Ein dumpfes Geräusch spricht davon, daß im dänischen Lager die Cholera ihren Umgang halte und schon manches Opfer gefordert habe.

— Hamburg, 20. August. Die ganze

Schleswig-holsteinische Armee ist gestern ausgerückt. Ihre Verschanzungen vor Rendsburg sind fertig. (Telegr. Dep. d. Fr. 3.)

Trotz offiziellen Noten und nichtoffiziellen Zeitungslärms über die preussisch-österreichischen Händel fängt man bereits an sich zu vergleichen und zu vertragen. Der Streitpunkt sind hauptsächlich zwei. 1) Oesterreich wollte bis jetzt den Vorbeizug badischer Truppen vor Mainz nach Preußen nicht zugeben und Preußen bestand auf dem Abmarsch und drohte Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. 2) Oesterreich machte Miene die Verwaltung des Bundeseigenthums dem engern Rathe, d. h. dem Bundestage zuzuweisen, Preußen aber bestand darauf, sie wie seither der Bundescentralcommission in Frankfurt zu lassen. — Ueber die anmaßlichen Weigerungen Oesterreichs entstand in Preußen bis in die höchsten militärischen Kreise große Entrüstung und beinahe Kriegseifer. Da eilte Rußland zu löschen und veranlaßte, wie die neuesten Blätter melden, eine Nachgiebigkeit Oesterreichs. Oesterreich schlägt für die Mainzer Sache ein Schiedsgericht vor und für die Verwaltung des Bundeseigenthums eine gemeinschaftliche Commission. Dabei wird sich Preußen beruhigen. Schon ist von einer Verständigung lebhaft die Rede und sie ist sehr glaublich. — Die Union aber, die Braut, um die stillschweigend getanzet wird, sie scheint vorläufig ebenso still aufgegeben bis auf Weiteres, wie Berl. Bl. sich ausdrücken. „Es liegen dringendere Fragen der Ehre vor, sie müssen erledigt werden, ehe die Weise, ob und wie sie durchzuführen ist, von Neuem berathen werden kann.“ Freilich gab's eine Zeit, wo Preußen die Durchführung der Union auch feierlich für seine Ehrensache erklärt hat.

Berlin, 20. August. Preußen willigt in den Vorschlag des österreichischen Cabinets zur Niederlegung eines, aus Bevollmächtigten der verschiedenen deutschen Staaten zu bildenden Ausschusses für gemeinsame Verwaltung materieller Bundesangelegenheiten. Ebenso ist der Vorschlag einer schiedsrichterlichen Entscheidung in Betreff der Mainzer Festungs-Angelegenheit angenommen; dagegen ist die österreichische Forderung, daß bis zum schiedsgerichtlichen Spruch die Truppenzüge zu sistiren seyen, abgelehnt. (Telegr. Dep. d. Fr. 3.)

Stuttgart. Das Reg.-Blatt vom 21. Aug. enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. Die Ortsvorsteher haben danach sogleich zu Abfassung der Wählerlisten die durch Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 bestimmte Commission zu berufen. Die Abstimmung hat in allen Bezirken Freitag den 20. September zu beginnen und ist wo möglich an diesem und jedenfalls an dem folgenden Tage zu vollenden. In dem Wahlbezirk Badnang sind Abstimmungsorte: Badnang, Großaspach, Sulzbach, Spiegelberg, Großförlach, Murrhardt, Oppenweiler, Unterbrüden, Allmersbach, Hohnweiler, Althütte.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Stuttgart, 21. August. Die gestern begonnene Tuchmesse ist sowohl, was Käufer als Verkäufer betrifft, eine der besuchtesten und lebhaftesten. Das gedruckte Verzeichniß weist etwa 200 Verkäufer zumeist aus dem Lande, dann aber auch aus Baden, Frankfurt und den Rheinlanden nach und es geht der Verkauf über alle Erwartung rasch und zu recht annehmbaren Preisen. (N. T.)

Stuttgart, 22. August. Auch der gestrige Tag der Tuchmesse zeigte einen gleich raschen und günstigen Verkauf wie der erste und es sind einzelne Läger fast gänzlich aufgeräumt. Die diesjährige Messe gehört zu den Besten seit ihrem Bestehen. (N. T.)

Stuttgart, 19. August. Die Anmeldungen für Schleswig-Holstein gehen von Tag zu Tag ununterbrochen fort und es werden fast täglich ausgediente Leute dorthin expedirt. Jetzt geht das noch mit geringeren Kosten für das hiesige Comité, indem von anderer Seite dafür gesorgt worden ist, daß die Leute von Mannheim aus frei bis an den Ort ihrer Bestimmung befördert werden, von hier aus also nur noch die Beförderung bis Mannheim obliegt. Unter den Neuangemeldeten nennt man auch einen Sohn des Landesobersten der Bürgerwehr, des Obersten v. Stadlinger.



Badnang. Samstag den 24. August ist Schießtag. Anfang 4 Uhr. Das Schützenmeisteramt.

Badnang. Naturalienpreise vom 21. August 1850.

	höchster.	Mittlerer.	Niederkster.
1 Schfl. Kernen — fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.			
„ Dinkel alter 4 fl. 28 fr.	4 fl. 13 fr.	4 fl. 12 fr.	
„ Dinkel neuer 4 fl. 6 fr.	4 fl. — fr.	3 fl. 56 fr.	
„ Haber 4 fl. 30 fr.	4 fl. 28 fr.	4 fl. 24 fr.	
8 Pfund gutes Kernenbrod			16 fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks	9 Loth	— Quint.	
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes			7 fr.
„ Kalbfleisch			7 —
„ Schweinefleisch, unabgezogen			8 —
„ — abgezogenes			7 —

Heilbronn. Fruchtpreise vom 17. August 1850.

Fruchtgattungen.	höchste.		Mittlere.		Niederkste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	10	—	9	50	9	30
„ Dinkel alter	4	15	3	57	3	30
„ Dinkel neuer	3	57	3	35	3	—
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ Haber	3	45	3	35	3	28

Er scheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 69. Dienstag den 27. August 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Für die in Folge der Verfügung vom 19. August 1850 (Reg.-Bl. S. 297) vorzunehmende Wahl neuer Abgeordneten zu Berathung einer Revision der Verfassung, sind gemäß dem §. 7 der gedachten Verfügung folgende Abstimmungsbezirke gebildet, und die nachbenannten Bezirkskommissäre bestellt worden:

- I. Abstimmungsort Badnang, Bezirkskommissär: Gerichtsnotar Schmid in Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Badnang, Maubach, Steinhach.
- II. Abstimmungsort Großaspach, Bezirkskommissär: Schultheiß Reichert in Großaspach. Hieher gehörige Gemeinden: Großaspach, Rietenau.
- III. Abstimmungsort Sulzbach, Bezirkskommissär: Schultheiß Clausnizer in Sulzbach. Hieher gehörige Gemeinde: Sulzbach.
- IV. Abstimmungsort Spiegelberg, Bezirkskommissär: Schultheiß Hommel in Spiegelberg. Hieher gehörige Gemeinden: Spiegelberg, Jux, Kofstalg.
- V. Abstimmungsort Großförlach, Bezirkskommissär: Schultheiß Seuffer in Großförlach. Hieher gehörige Gemeinden: Großförlach, Neufürstehütte, Graab.
- VI. Abstimmungsort Murrhardt, Bezirkskommissär: Amtsnotar Seiferheld in Murrhardt. Hieher gehörige Gemeinden: Murrhardt, Fornsbach.
- VII. Abstimmungsort Oppenweiler, Bezirkskommissär: Schultheiß Molt in Reichenberg. Hieher gehörige Gemeinden: Oppenweiler, Reichenberg, Strümpfelbach.
- VIII. Abstimmungsort Unterbrüden, Bezirkskommissär: Oberamtsgerichtsaktuar Schickhardt in Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Unterbrüden, Oberbrüden, Unterweiffach.
- IX. Abstimmungsort Allmersbach, Bezirkskommissär: Rechtskonsulent Hochstetter in Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Allmersbach, Heiningen, Waldbrens, Heutensbach, Oberweiffach, Cottenweiler.
- X. Abstimmungsort Hohnweiler, Bezirkskommissär: Verwaltungsaktuar Wagenmann in Unterweiffach. Hieher gehörige Gemeinden: Lippoldweiler, Ebersberg, Bruch, Sechselberg.
- XI. Abstimmungsort Althütte, Bezirkskommissär: Schultheiß Herre in Althütte. Hieher gehörige Gemeinde: Althütte.

Indem diese Eintheilung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Ortsbehörden aufgefordert, dieselbe auch noch außerdem in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Badnang, den 23. August 1850.

Der von dem K. Ministerium des Innern bestellte Wahlkommissär:
Oberamtmann Stetter.